



## Motion 129

Eingang Stadtkanzlei: 7. September 2017

### Gleich lange Spiesse

Die Luzerner Fasnacht ist ein Kulturgut und gehört zu Luzern wie der Pilatus. Zehntausende von Menschen aus der ganzen Schweiz und aus dem Ausland vergnügen sich jeweils in den Gassen und auf den Plätzen. Diese Tage sind allgemein auch bekannt als die fünfte Jahreszeit. Die Luzerner Fasnacht hat sich zu einem schweizweit bekannten Anlass entwickelt. Immer mehr Auswärtige mieten einen Standplatz und bieten aus ihren Zwischenverpflegungswagen ein reichhaltiges Sortiment an Lebensmitteln und Getränken an.

An der Luzerner Fasnacht sowie an den meisten grösseren öffentlichen Veranstaltungen in der Stadt gibt es grundsätzlich drei Arten von Gastronomie auf öffentlichen Grund:

- Illegale Verkaufswagen (Bundesgesetz über die gebrannten Wasser Art. 41.b und Kantonales Gastgewerbegesetz Art. 2)
- Bewilligte Verpflegungsstände
- Herkömmliche Restaurants

Während Erstere kaum kontrolliert werden (können) und die Zweiten mehrheitlich ausserkantonale sind, ist es den ortsansässigen Gastbetrieben nicht erlaubt, auf ihren Boulevardflächen (gerade zur Fasnachtszeit) auch direkt Produkte zu verkaufen. Sie dürfen zwar, sofern es die Sicherheit erlaubt, Stühle und Tische aufstellen, nicht aber direkt etwas verkaufen.

Viele illegale Verkaufswagen stehen auf öffentlichem Grund und konkurrenzieren die hiesigen Restaurants. Leider verbietet das jetzige Reglement, dass die Restaurants auf ihren Boulevardflächen direkt verkaufen können. Diese Situation kommt sehr oft vor (Tendenz steigend) und ist für die Wirte mehr als störend. Die CVP fordert daher, dass das Reglement so ausgestaltet wird, dass die Wirte ihre Fläche aktiver bewirtschaften können. Selbstverständlich hat der Sicherheitsaspekt höchste Priorität.

Peter Gmür  
namens der CVP-Fraktion